

# Ministerium der Künste und Wissenschaften

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

gehalten werden, dem Agent oder einem seiner Unteragenten, der sich zu dem Ende an Ort und Stelle befinden wird, seinen Reisepaß vorzuweisen.

20) Dieser Beamte wird den Paß untersuchen, und wenn er ihn richtig gefunden hat, dieß Befinden durch seine Unterschrift nebst Beisehung des Datums bezeugen.

21) Wenn ein Reisender ohne Paß betroffen, oder dieser letztere unrichtig gefunden wird, so soll derselbe in seinen eignen Kosten vor den Unterstatthalter des Distrikts geführt, und von ihm in Untersuchung genommen werden.

22) Wenn sich der Reisende, entweder durch Vorweisung seiner Papiere, oder durch das Zeugniß zweier glaubwürdiger Bürger, sogleich über seine Person sowohl, als den Zweck seiner Reise vollständig rechtfertigen kann, so wird ihm der Unterstatthalter nach der Vorschrift dieses Beschlusses einen Paß ausstellen.

23) Widrigenfalls soll derselbe so lange an dem Hauptorte des Distrikts bleiben, bis er ein rechtfertigendes Zeugniß von der Municipalität seiner Gemeinde, das durch den Unterstatthalter bekräftigt seyn muß, wird zur Stelle gebracht haben, wobei er jedoch, in so fern für ihn annehmbare Bürgschaft geleistet wird, frei ein- und ausgehen kann.

24) Wenn gegen das Vorhaben eines solchen Reisenden durch die Umstände, unter denen er gehalten worden, durch seine Papiere oder Aussagen ein gegründeter Verdacht erweckt werden sollte, so wird ihn der Unterstatthalter in Verhaft nehmen lassen, und den Fall ungesäumt dem Regierungstatthalter einberichten.

25) Wenn ein Reisender mit einem falschen oder untergeschobenen Passe betroffen, oder sonst einen fremden Namen annehmen würde, so soll er sogleich verhaftet, und, wenn auch kein andres Vergehen gegen ihn erwiesen wird, als ein öffentlicher Betrüger gerichtlich bestraft werden.

26) Die Gastwirthe werden allen Reisenden, die aus andern Distrikten herkommen, und bei ihnen das Nachtlager begehren, ihre Pässe abfordern, und jedesmal, wenn sie darin etwas Unrichtiges bemerken, oder überhaupt einigen Verdacht gegen einen Reisenden schöpfen, dem Agent der Gemeinde sogleich die Anzeige machen.

27) Sie werden über alle Reisenden, die bei ihnen das Nachtlager genommen haben, ein genaues Verzeichniß führen, worin die Namen derselben, der Ort, woher ein jeder gekommen ist, und wohin er geht, der Tag der Ankunft und Abreise, und die Behörde, welche den Paß erteilt hat, angemerkt wird.

28) Jeder Agent wird alle Gasthöfe seines Bezirks wöchentlich einmal besuchen, um sich zu versichern,

daß das Verzeichniß ordentlich geführt, und die Pässe abgefordert werden, zu welchem Ende er dieselben von den gegenwärtigen Fremden verlangen, und einsehen soll.

29) Er wird die widerhandelnden Gastwirthe durch den Unterstatthalter seines Distrikts dem Regierungstatthalter anzeigen, welcher denselben, je nach den Umständen, die Wirthschaft untersagen, oder sie auch gerichtlich belangen kann.

30) Für die Pässe der Reisenden, die vom Auslande in Helvetien kommen, so wie für diejenigen, welche nach dem Auslande ertheilt werden, gelten die Vorschriften der Gesetze vom 26sten Heumonate, 20sten Augustmonate und 3ten Christmonate, und der Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 28sten Jenner.

31) Jeder Regierungstatthalter wird nach 14 Tagen von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an, sich über jede Gemeinde, ganz besonders aber über die Grenzgemeinden der Distrikte, Rechenschaft ablegen lassen, in wie weit der Inhalt desselben durch Aufstellung der Dorfwachen und Untersuchung der Pässe vollzogen werde.

32) Der gegenwärtige Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht, neben den gewöhnlichen Orten auch in den besuchtesten Gasthöfen angeschlagen, und dem Minister der Polizei aufgetragen werden, über die Vollziehung desselben zu wachen.

Also beschlossen in Luzern den 6ten Mai 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Peter Ochs.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.  
Mousson.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,  
F. B. Meyer.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Öffentlicher Unterricht.

8.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsraths des Kantons Solothurn, d. d. 7. Merz 1799.

4. Decbr. — wird den Schulkommissarien aufgetragen, Schulbesuche vorzunehmen und zu sorgen, daß die Normalmethode allenthalben fortgesetzt werde.

3. Jan. Berichterstattung über die von der vor- maligen Kirchen- und Schulkommission aufgestellte französische Schule. Wird 4 Tage in der Woche un- terricht gegeben, hat 72 Schüler in 2 Classen einge- theilt: die erste Classe hat in der Woche 5 Stunden, jene der Anfänger 6 Stunden Unterricht. Der Lehrer giebt sich alle Mühe und hat allgemeinen Beifall. — Um den Eifer für die französische Sprache zu beleben, wird darauf angetragen, Preise ihr zuzuwenden; wird angenommen. Es wird den Commissarien aufgetragen, nachzuforschen ob auf dem Lande nicht öffentliche Ge- bäude vorhanden wären, die für Schulen können ein- gerichtet werden.

10. Jan. wird gutbefunden an die Eltern einen Aufruf ergehen zu lassen; die Verfassung desselben wird dem B. Vock aufgetragen.

15. Jan. Berichterstattung des Erz. Commissars des Bezirks Solothurn, über die Armenschule. Weil nach dieser auch solche Kinder von derselben Gebrauch ma- chen, die nicht gehindert sind ordentlich in der Ge- meinschule zu erscheinen, und die Armenschule ziemlich engen Raum hat, so wird der Commissar bevollmäch- tigt, sie aus der Fabrikenschule in die Gemeinschule zu verweisen. — Weil zweitens nach diesem Bericht der Lehrer keine Befoldung, als welche aus wohlthä- tigen Beiträgen zusammengebracht wurde, erhalten hat, so wird B. Hoj beauftraget sich über die Be- wandniß zu erkundigen und auch bei den Fabriken zu vernehmen, wie viel ihnen jährlich zu diesem Zweck beizusteuern gefällig wäre, damit der Erz. Rath in den Stand gesetzt werde, dem Lehrer einen Gehalt bestimmt auszuwerfen.

21. Jan. werden die Bezirkscommissars angemahnt, den Pfarrern anzuliegen, daß sie sich für die Bildung der Schullehrer annehmen möchten.

Auf die Vorstellung, daß bei gegenwärtiger Schul- ordnung auf dem Gymnasium, oft der fähigste Schü- ler beim strengsten Fleiß durchfalle, ohne einen Preis zu beziehen, weil es bei den Aufträgen einiger Stun- den, nicht selten auf glückliche Laune und andere zu- fallige Umstände ankomme, wird Prof. Eschay ersucht, zur bessern Einrichtung einen Entwurf vorzuschlagen.

B. Vock wird beauftragt zur Schärfung des Ei- fers der Schüler eine Fleißtabelle einzurichten.

7. Febr. wird ein Entwurf die 3 Grammatical- schulen in 2 zusammenzuschmelzen genehmigt, demzu- folg wird die mittlere Grammatik aufgehoben; die bessern Subjekte steigen in die zweite Classe der ersten Grammatik hinauf, die schwachern rücken in die erste Classe der zweiten Grammatik hinab. Die bessern La-

rente vollenden den Cours so in zwei, die mittlern in drei Jahren.

10. Febr. Werden in einem Schreiben des B. Ministers laut einem Beschluß des Vollz. Directoriums die für Preise verlangte 480 Franken zugegeben.

Auf das Begehren des B. Ministers, zu wissen, was für Bücher zur Vertheilung im Vorschlage seyen, werden hauptsächlich Meyers Landwirthschaftscate- chismus, Sebastian Kluge, Noth, und Hilfsbüch- lein, Rechnungsbüchlein von Krauer, Aufsätze in Brie- fen von Ebendensf., Erklärung der helvetischen Con- stitution, Jaïs guter Saame in ein gutes Erdreich, Seilers Gebet des Herrn, und Hübners biblische Ge- schichte genannt. — Gegenstände der öffentlichen Bes- lohnung sind Religions- und Sittenunterricht, Schön- und Rechtsschreibekunst, Lesen, Fleiß, Rechnen, Wis- senschaft der Normalregeln. — Den Schulkommissa- rien wird angezeigt, daß sie zu den Schulprüfungen die Preise abwarten: vorläufig aber möchten sie in den Schulen bekannt machen, daß für die Erfindung neuer Werkzeuge oder Modelle für den Landbau u. s. w. Preise in Geld zu erwarten seyen.

19. Febr. Berichterstattung des Commissars des Bezirkes Dornach über die Schulanliegen zu Büsserach und Erschwoyl. Er zeigt an, daß in Büsserach kaum die Hälfte der Kinder in der Stube, wo Schul gehal- ten werden sollte, Platz haben; weil nemlich die Wittwe des ehemaligen Küsters und Schulmeisters die eigent- liche Schulstube nicht einräumen wollte, indem sie vorgiebt, der Prälat des Klosters Mariafeld habe ihr in dem sogenannten Pfundhaus den lebenslanglichen Sitz versprochen. Zweitens sey zu Erschwyl der Lehrer und Küster Jos. Borer, der die Normal auf seine eigene Köstln erlernt, durch Partheisucht vom Küsters dienste entsezt worden; darauf habe er den Schuldienst abgegeben, weil die Befoldung ohne jenen unbedeu- tend sey. — Nach Anhörung dieses Verichts wird er- kannt: erstens soll der B. Reg. Statthalter ersucht werden, zu Büsserach die Schulstube in dem Pfund- haus räumen zu machen, die erwähnte Wittwe mag ihr vorzügliches Recht vor seiner Behörde erweislich und geltend machen, und im gleichen Hause unterdes- sen ein anderes Zimmer beziehen; zweitens weil der Küsterdienst nicht in das Fach des Erziehungs Rathes einschlägt, so kann er sich mit der Befehung nicht be- fassen; doch soll die Gemeinde Erschwyl befragt wer- den, was für Ursachen der Entsezung, deren Folgen die Niederlegung des Schuldienstes war, sie hatte; wen sie als Schullehrer vorschlage; wie sie den Schullehrer hinlanglich bezahlen wolle, wenn die Dienste getrennt bleiben?